

## V.

## Edict

wegen Abstellung der Handwerks-Mißbräuchen  
von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Passau, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Poymont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wie das Ihre Römisch-Kaiserliche Majestät, wegen nicht genauer Beobachtung des, wegen Abstellung verschiedener in Handwerks-Sachen eingerissener schädlichen Mißbräuchen im Jahr 1731. erfolgten Reichs-Schusses und darnach damals ins Reich ergangenen Kaiserlichen Patents \* auch K. K. Reichs-Schlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere annoch vorwaltende Handwerks-Mißbräuche, auf die von sämtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen unterm 15ten Julii vorigen, und 3ten Februaris dieses Jahres, erstattete gehorsamste Gutachten, nachstehende Verordnung allergnädigst erlassen haben:

Wir

\* Siehe II. Bandes Seite 385.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Slavonien &c. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Baar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol &c. &c.

Enthieten allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geistl. und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Landmarschällen, Landeshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Bischofen, Bögten, Pflegern, Verwesern, Amteuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unseren und des Reichs Unterthanen und Betreuen, was Wärdern, Standes, oder Wesens die sind, denen dieser Unser kaiserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen, oder zu lesen vorkommen wird, Unsern Freund, Vetter, und Obrihmlichen Willen, kaiserliche Huld, Gnade, und alles Gutes, und thun Euer Edden Edden, Ad. Ad. Edden Edden und Euch hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung gethemend angezeigt worden, was massen, um der Ab-

Vierter Theil. D f. 11

stellung verschiedener in Handwerksfachen eingeriffenen schädlichen Mißbräuche im Jahre 1731. errichtete Reichsschluß, und darnach bereits damals ins Reich ergangene kaiserliche Patente etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernere Verordnungen Reichsschlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerksmißbräuche erforderlich sey, worüber an Uns von der Reichsversammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich eingerathen, und von Uns die gebethene kaiserliche Begnehmigung nach Inhalt Unseres dahin erlassenden kaiserlichen Commissions-Decrets ertheilet worden ist; Als sehen, ordnen, und gebieten Wir solchemnach aus kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit, daß

Erstlich obgedachter Reichsschluß vom Jahre 1731. allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter den in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch ins besondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des so genannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen; daß nemlich selbige nach gebührender beschehener obrigkeitlichen Erkänntnis wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reich auf ihren Handwerken keineswegs passirt, sondern von jedermänniglich für Handwerks unfähig untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder anderen öffentlichen Orten angeschlagen

und

und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechen und Unfugs wegen, obrigkeitlich abgestraft, und publica autoritate zu ihrem Handwerkern wiederum admittiret worden, mit welcher Straf auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter wissentlich hindangesehet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkänntnis, für tüchtig und Handwerks fähig zu halten, und zu Treibung des Handwerks befförderlich seyn wollten, zu verfahren seye, wie dann

Zweitens; die an vielen Orten fortdauernde Haltung der so genannten blauen Montage (wo sich die Handwerksgefallen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den saumseligen, welchen mit Herumschwärmen gedient ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davor abgehalten, und mit dem größern Haufen zu ziehen, wo nicht genöthigt, doch veranlassen werden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgefallen erscheint, weisen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiemit und fürs künfftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerksgefallen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthern, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobey den Lands und Ortsherren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung

D 2

über:

überlassen bleibet, nach welchen den Handwerksgefelln nach Maasß derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeitler üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermassen angezeyhen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Drittens, da man zeitler bey verschiedenen Handwerken, und ins besondere bey der Weberey, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorseyhung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholffen haben, dieselbhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurf oder Bestrafung sich anmassen wollten, vorzuziehen hat.

Viertens, Da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeitler üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister, nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß,

da:

dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheyratheten Gesellen, zumalen bey Commercial-Handwerkern nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorsehenden Articulo zugelassenen Weibspersonen nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verschiedenen Handwerksinnungen sich ungleich zeigender Umständen jeder Lands- und Ortsobrigkeit zu überlassen seye.

Fünftens Die in dem wegen der Handwerksmißbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünften und Handwerken allerdings dahin zu erstrecken, und zu erklären billig und nützlich sey, daß nebst den Art. 4. daselbst benannten und anderen Personen der Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerken ausgeschlossen, nachhero aber als hierzu fähig angesehen, und deren Zulassung gebotten worden, nunmehr ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wrasenmeister und Abdecker (dann von den vorhin von Handwerken, Gilden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Hand-

D 3

worte

werken, und anderer ehrlichen Gesellschaften und Gemeintheiten nicht auszuschließen, mithin die Söhne von dem Handwerksmeister, ohne daß es einer diesfälligen Legitimation bedürfe, gleich anderen redlicher Leuten Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen; die Töchter aber, ohne zu besorgen habendem mindestens Vorwurfs sich an Handwerksleute, und andere ehrliche Personen verheyrathen können. Wobei auch jene, welche die verabscheute Arbeit ihrer Eltern und Vorfahren wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von dem Handwerksinnungen auch nicht auszuschließen, und nach deren von Kayserl. Majestät, oder aus Kayserlichem Gewalt, auch der Lands- oder Ortsobrigkeit, beschehener Ehrenhaftmachung solcher Lands- oder Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahm und deren Bedingungen das Dienliche zu verfügen. Dagegen, was also von einer Lands- oder Ortsherrschaft nach derselben Landen und Orts besonderen Umständen verfügt werde, von den andern Lands- oder Ortsherrschaften, in so weit es ihnen besondern Landesumständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genügend ebenmäßig zu halten sei. Damit nun

Sechstens, nach dem ferneren bittig- und gemeinnützlich- begehrten Verlangen aus vorstehender weiteren Anordnung, was durchgängig gemacht, und solche durch das ganze Reich

auff

auf eine bestimmte Zeit allgemein in Übung komme, und nicht hier und dargegen den Vollzug des im Jahr 1731. wider die Handwerksmißbräuche ergangenen Reichschlusses, der sich auf alle handwerksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstreckt, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genügend beschehene Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als bestimmen und sehen Wir hiemit zur allgemeinen gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer Kayserl. Verordnung den ersten Tag des nächstkommenden Monats Julii laufenden Jahrs zum Termino à quo Vergestaltet an, daß, von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende Kayserliche Verordnung ohne Ausnahm und Unterschied genau erfüllet und fürs künftige gleich denen vorigen Kayserlichen Patenten vom Jahr 1731. strecklich eingehalten, und in allen und jeden Punkten gehorsamlich nachgeseet werde.

Zumassen alle und jede vorstehende Punkten und Artikeln dieser Unserer verneuert- und verbesserten Kayserl. Ordnung, welche zu Aufnahmen und Erhalten gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Kurfürsten, Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs fůrgenommen, verbessert und aufgerichtet sind, Wie solche auch gnädigst gut geheissen haben; Also ist hierauf durch jeden Stand des Reichs, was Würdens oder Befens der wärd, in seinen Gebiethen, durch ihre Stadthaltere, Bishömere, Amt-  
leute

leute, Pfleger und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge sonderlich gegen die Uebertretere dieses Unserers kaysert. Gebots und Verbotts zu halten und selbige zu vollziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere kaysert. Verordnung aller Orten gewöhnlichermassen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Will und ernstliche Meynung.

Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm kaysertlichen Insigel der geben ist zu Wien den Drey und zwanzigsten April Anno 1772. Unseres Reichs im Neunten.

Joseph. (L.S.)

Vt. N. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caes.  
Majestatis proprium.

Frans Georg von Leykam.

Da Uns nun in Gehorsam dieser allergnädigsten Verordnung, allerdings obliegt, solche gehörrig kund zu machen, und darauf

ernste

ernstlich zu halten, daß derselben in allen Punkten aufs genaueste nachgelebet werde; So verfehlen Wir auch nicht, solche, wie hie mit geschieht, zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und gebieten zugleich gnädigst, daß sich darnach ein jeder, dem sie angewendet, gehorsamst achten, und dieselbe bey Vermeidung nachdrucksamster Strafen, in keinem Theile übertreten, auch von Unseren sämtlichen Ober- und Untergerichteten sowohl in judicando, als sonst stracklich darnach verfahren werden solle. Urkund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens und nebenhgedruckten Geheimen Canzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenz-Schloß Neubaus den 28ten August 1772.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)

Dietter Theil;

8

VI.